

Gefahrenabwehr im Mittelpunkt – Zukunftsgestaltung am Seitenrand!

Der Koalitionsvertrag von CDU und SPD in Rheinland-Pfalz aus migrationspolitischer Sicht

*Der rheinland-pfälzische Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2026 bis 2031 bleibt hinter den Erwartungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Beiräte für Migration und Integration in RLP (AGARP), des Flüchtlingsrat RLP e.V. und des Initiativ Ausschuss für Migrationspolitik in RLP (siehe hierzu das gemeinsame Papier der Herausgeber*innen vom 2. April 2026: „Aus guten Gründen: Asyl- und Migrationspolitik als Zukunftspolitik gestalten! Hinweise zu den Koalitionsverhandlungen von CDU und SPD zur Bildung einer Landesregierung in Rheinland-Pfalz“) zurück.*

*Statt eines humanitär wie demografisch dringend gebotenen Paradigmenwechsels in der Asyl-, Migrations- und Integrationspolitik ist der Vertrag von einer Vielzahl zusätzlicher Restriktionsabsichten durchzogen. Fragen der Aufnahme und Integration von Migrant*innen und Flüchtlingen werden offensichtlich weiterhin primär nicht als Zukunftspolitik, sondern als Gefahrenabwehrpolitik verstanden.*

Strukturell kommt dieses Verständnis in der künftigen Verortung des Handlungsfeldes im Innenressort des Landes zum Ausdruck, das im Kern eben dieser Gefahrenabwehr verpflichtet ist.

Inhaltlich ist der Vertrag von zwei Grundannahmen geprägt, die sich bereits in der Vergangenheit als nicht haltbar erwiesen haben:

- Migrationspolitisch unterscheidet der Koalitionsvertrag an vielen Stellen stark zwischen **„gewollter“ Fachkräftezuwanderung und bestenfalls erduldeten, eigentlich aber „unge-wollter“ Fluchtaufnahme.**

Das ist eine Unterscheidung, die im offenen Widerspruch zu der Absichtserklärung steht, ein *„einwanderungsfreundliches Land bleiben und Integration ermöglichen“* (Zeile 3.085 des Koalitionsvertrages) zu wollen. Einwanderungsfreundliche Länder sehen zuvörderst *„das Gute“* in neu zuwandernden Menschen und *„denken“* und handeln deshalb chancenorientiert!

Es ist zudem eine Unterscheidung, die humanitären Ansprüchen nicht genügt und die dramatische demografische Entwicklung in Deutschland und in Rheinland-Pfalz sowie eine zentrale Lehre der letzten Jahre außer Acht lässt: Viele der *„Gewollten“* wollen und werden aus vielen Gründen nicht nach Deutschland und Rheinland-Pfalz kommen und viele der *„Ungewollten“*, die gerne nach Deutschland und nach Rheinland-Pfalz kämen oder hier bleiben würden, könnten mit entsprechender Förderung und Unterstützung dazu beitragen, die dramatischen ökonomischen und sozialen Folgen der voranschreitenden gesellschaftlichen Überalterung einzuhegen.

Dass dieser Gedanke bei den künftigen Regierungsparteien derzeit kaum eine Rolle spielt, zeigt sich u.a. daran, dass es an keiner Stelle des Koalitionsvertrages darum geht, ausreisepflichtigen Personen eine Bleibeperspektive zu eröffnen, an vielen Stellen aber darum, mit welchen zusätzlichen Zwangsmaßnahmen eine bestehende Ausreisepflicht durchgesetzt werden könnte.

- Viele Maßnahmenvorhaben im Bereich „*Flucht und Asyl*“ basieren auf der **Unterscheidung zwischen Schutzsuchenden mit „guter“ oder „schlechter Bleibeperspektive“**.

Schutzsuchende mit einer „*guten Bleibeperspektive*“ sollen demnach schnell aus der Erstaufnahmeeinrichtung in die Kommunen verteilt werden und dort umfangreiche Integrationsförderung erhalten. Schutzsuchende mit „*schlechter Bleibeperspektive*“ sollen ohne Integrationsförderung und möglichst dauerhaft bis zur Ausreise in der Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben (Zeilen 3.114 und 3.115).

Die „*Bleibeperspektive*“ ist aber kein Rechtsbegriff, sondern ein in den Jahren 2015/16 erstmals erdachtes Konstrukt, das seitdem immer wieder politisch und gesellschaftlich instrumentalisiert wurde. Die Zuschreibung einer „*schlechten Bleibeperspektive*“ ist kein objektives Kriterium, sondern ein Instrument der gewollten Integrationsverhinderung, das zugleich der scheinbaren Legitimierung der These von der Integrationsunwilligkeit und -unfähigkeit missliebiger Gruppen von Schutzsuchenden dient.

Die behauptete Trennschärfe zwischen Schutzsuchenden mit „*guter*“ und „*schlechter Bleibeperspektive*“ hat sich bereits in der Vergangenheit als irrig erwiesen: Bleibeperspektiven ändern sich im Laufe der Anwesenheit z.B. wegen Entwicklungen in den Herkunftsländern, einer geänderten Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte oder aufgrund von persönlichen Entwicklungen bei den Schutzsuchenden. Fehlende Integrationsförderung „*von Beginn an*“ hat in solchen Fällen regelmäßig hohe persönliche, gesellschaftliche und politische Folgekosten.

Bewertung konkreter Inhalte des Koalitionsvertrages

Wir begrüßen:

- das Bekenntnis zur **wehrhaften Demokratie**, die ihre Werte u.a. mit „*der Stärke einer engagierten Zivilgesellschaft*“ (Zeile 3.529) schützt und ihren Feinden entschlossen entgegentritt.
- das Bekenntnis zu „***Vielfalt als demokratischer Ressource***“ (Zeilen 3.357 und 3.358) sowie die Zusicherung, kommunale Integrationsbeiräte „*als etablierte Bestandteile zur Integration*“ (Zeile 3.176) anzuerkennen und „*Migrantenselbstorganisationen, Integrationsbeiräte und interkulturelle Projekte*“ weiterhin zu unterstützen (Zeilen 3.595 und 3.596).
- das Bekenntnis zur nachhaltigen **Unterstützung** der ehrenamtlichen Integrationsarbeit der Zivilgesellschaft, der Flüchtlingsinitiativen, der Kirchen, der Vereine, des Sports und der Kultur (Zeilen 3.174 und 3.175).

Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass ehrenamtliches Engagement generell und insbesondere im rechtlich wie sozial hochkomplexen Flüchtlings- und Migrationsbereich dringend der Anbindung an unterstützende und begleitende hauptamtliche Strukturen bedarf, wenn Nachhaltigkeit und Qualität gewährleistet sein sollen. Ein klares, umfassendes und durch konkrete Unterstützungszusagen untermauertes Bekenntnis zu diesem „*ehrenamtsbegleitenden*“ Hauptamt findet sich in dem Text bedauerlicherweise nicht.

- das Bekenntnis zu den **Kommunen**, in Rheinland-Pfalz, die den „*Großteil der Verantwortung bei der Aufnahme von Asylsuchenden tragen*“ sowie die Ankündigung, ihnen als „*verlässlicher Partner*“ zur Seite stehen zu wollen (Zeilen 3.107 bis 3.110).

Die in Aussicht gestellte Reform des Landesaufnahmegesetzes (Zeile 3.109) muss dabei die auskömmliche Finanzierung der Kommunen bei der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Schutzsuchenden sicherstellen. Im Rahmen der angekündigten Fortsetzung der „*Integrations-Kooperationsstrategie*“ zwischen Land und Kommunen (Zeilen 3.177 bis 3.179) muss zudem die bisher lediglich anteilige Bezuschussung der Personalkosten für Integrationsmanager*innen in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu einer Vollfinanzierung aus Landesmitteln weiterentwickelt werden.

- das Bekenntnis zum **Erhalt und zur Weiterentwicklung** der landesgeförderten Migrationsfachberatung, der landeseigenen Sprachförderung (gemeint: Deutschförderung), der landesgeförderten Strukturen der Sprachmittlung, der Informations- und Unterstützungsangebote zum Erwerb von Schulabschlüssen, Berufsabschlüssen und bei der Nachqualifizierung sowie die Absichtserklärung, sich für den Erhalt und Ausbau der psychosozialen Zentren einsetzen zu wollen (Zeilen 3.160 bis 3.173).

Zugleich kritisieren wir den faktischen Ausschluss von Schutzsuchenden, denen keine „*gute Bleibeperspektive*“ unterstellt wird, von diesen integrationsfördernden Angeboten. Denn diese Angebote sind regelmäßig vor Ort in den Kommunen angesiedelt und können deshalb nicht von Schutzsuchenden in Anspruch genommen werden, die wegen ihrer vermeintlich „*schlechten Bleibeperspektive*“ der langfristigen Wohnverpflichtung in einer Erstaufnahme-einrichtung des Landes unterliegen sollen.

- die Absichtserklärung, im Hinblick auf die **Gewinnung von ausländischen Fachkräften** die Beratung zu im Ausland erworbenen Qualifikationen und Abschlüssen ausweiten und die entsprechenden Anerkennungs- und Berufszulassungsverfahren deutlich beschleunigen zu wollen (Zeilen 3.194 bis 3.199).

Unklar bleibt die konkrete Überlegung hinter der Ankündigung, die „*Schaffung von Verwaltungskapazitäten im Bereich der internationalen Fachkräfteeinwanderung*“ prüfen zu wollen sowie die Konsequenz der Einstufung der Fachkräftegewinnung als „*Querschnittsaufgabe innerhalb der Regierung*“, die einer „*zentralen Koordinierungsstelle*“ bedarf (Zeilen 3.199 bis 3.203). Hier stellt sich neben der Frage nach dem Ort der Ansiedelung einer solchen Koordinierungsstelle auch die Frage nach ihrem Verhältnis zu bisherigen interministeriellen Strukturen, zur in Kaiserlautern beheimateten Zentralen Ausländerbehörde des Landes für Fachkräfteeinwanderung und zu den bereits bestehenden Kooperationsstrukturen zwischen Landesregierung, Sozialpartner*innen und sonstiger Zivilgesellschaft sowie zu laufenden oder bevorstehenden Entwicklungsprozessen auf Bundesebene.

Die Verständigung, Integrationsangebote des Landes „*stärker auf die Bedürfnisse angeworbener internationaler Fach- und Arbeitskräfte sowie ihrer Familien*“ ausrichten zu wollen (Zeilen 3.204 bis 3.207), ist grundsätzlich zu begrüßen, weil sie unterstützende Beratung und Begleitung als wichtige Halte- und Bindungsfaktoren anerkennt. Dass in diesem Zusammenhang aber von „*die* (sprich: alle) *Integrationsangebote des Landes*“ die Rede ist, zeigt die eingangs kritisierte realitätsferne Dysbalance zwischen dem Wunsch zur Fachkräftegewinnung und dem Wunsch der Minimierung von Fluchtaufnahme. Bedarfsorientierte Integrationsangebote des Landes dürfen kein Privileg von ausländischen Fachkräften sein, sondern müssen für alle neu nach Rheinland-Pfalz kommenden Menschen bereitgehalten werden.

Wir kritisieren:

- Künftig soll die **Zuständigkeit für aufenthaltsbeendende Maßnahmen** nicht mehr bei den kommunalen Ausländerbehörden, sondern bei einer zentralen Ausländerbehörde verortet sein (Zeilen 3.125 bis 3.129). Anders als in den Ausländerbehörden vor Ort können individuelle Sachverhalte in Verbindung mit der Ausreisepflicht dort aber weder ausreichend gewürdigt noch umfassend berücksichtigt werden.
- Die - grundsätzlich zu begrüßende - Verständigung darauf, Abschiebung als letztes Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht zu verstehen, zuvor auf die **freiwillige Ausreise** zu setzen und entsprechende Beratung anzubieten (Zeilen 3.117 bis 3.119), bedarf dringend einer Klarstellung: eine Beratung zur „freiwilligen“ Rückkehr muss regelmäßig vor der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen angeboten werden; auch dann, wenn in der Vergangenheit bereits eine oder mehrere solcher Beratungen stattgefunden haben.

Die Priorisierung der „freiwilligen“ Rückkehr gegenüber der Abschiebung kann zudem nicht überdecken, dass die Eröffnung von Bleibeperspektiven als Alternative zur freiwilligen oder erzwungenen Ausreise an keiner Stelle des Koalitionsvertrages eine Rolle spielt.

- Hinsichtlich der **Beratung zur freiwilligen Rückkehr**, die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen regelmäßig vorgeschaltet sein soll, stellt sich die Frage, welche Konsequenzen es für die Betroffenen nach sich ziehen wird, dass es sich künftig explizit um „staatliche“ Beratung (Zeilen 3.127 bis 3.129) handeln soll.

In der Vergangenheit waren auch nichtstaatliche Einrichtungen wie IOM oder die Wohlfahrtsverbände Akteur*innen im Feld der unabhängigen und ergebnisoffenen Rückkehrberatung. Ob für diese Akteure weiterhin Raum sein wird, bleibt ebenso abzuwarten wie die Frage, ob die Unabhängigkeit und Ergebnisoffenheit der Rückkehrberatung in ausschließlich staatlicher Zuständigkeit erhalten bleibt oder sie zu einer „*notwendigen Formsache*“ unter dem Damoklesschwert der Abschiebung umfunktioniert wird.

- Die Forderung nach der Schaffung der bundesrechtlichen Voraussetzungen zur **Ausweitung der „Abschiebe- und Verwaltungshaft“** zum „*Schutz vor schwerstkriminellen (...) in bestimmten Einzelfällen*“ (Zeilen 3.122 bis 3.124) erfolgt ohne Würdigung der bereits bestehenden umfassenden Haftmöglichkeiten und ohne nähere Erläuterung, welche „*bestimmten Einzelfälle*“ gemeint sind. Sie ignoriert zugleich die Tatsache, dass sich nach anwaltlichen Erkenntnissen schon unter der gegenwärtigen Rechtslage bei ca. der Hälfte aller in Abschiebehaft genommenen Personen nachträglich durch rechtskräftige Gerichtsentscheidungen herausstellt, dass die Betroffenen gänzlich zu Unrecht oder mindestens zu lange inhaftiert waren. Wissenschaftlich belegt ist zudem, dass die Ausweitung von Abschiebehaftgründen und die Steigerung von Abschiebehaftzahlen in der Vergangenheit nicht zu mehr Abschiebungen geführt hat.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Inhaftnahme eines Menschen ein massiver Grundrechtseinschnitt ist und die Einführung einer Verwaltungshaft den Richter*innenvorbehalt auflösen würde, an den dieser tiefe Grundrechtseinschnitt derzeit aus guten Gründen gebunden ist. Wir lehnen das Vorhaben der Einführung einer Verwaltungshaft daher aus grundrechtlichen wie grundsätzlichen Erwägungen heraus ab. Von den Regierungsparteien erwarten wir, dass sie davon Abstand nehmen, sich auf Bundesebene für die Schaffung ihrer rechtlichen Voraussetzungen einzusetzen.

- Wichtige **Fragen der Fluchtaufnahme und der Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)** bleiben unbeantwortet: Die vereinbarte Prüfung der „Einrichtung einer ‚Task Force Fluchtaufnahme‘“ zur finanziellen, personellen und organisatorischen Neuausrichtung der bislang in der ADD verankerten Aufnahme-Strukturen sowie zur Umsetzung der GEAS-Reform auf Landesebene (Zeilen 3.101 bis 3.106) wird aus zwei Gründen der gegebenen Eilbedürftigkeit nicht gerecht:

- a) Die GEAS-Reform, die den Ländern sehr zeitnah Entscheidungsnotwendigkeiten auferlegt, tritt bereits zum 12. Juni 2026 in Kraft;
- b) Dem Land werden nach der angekündigten oder bereits erfolgten Aufkündigung von Mietverträgen für Erstaufnahmeeinrichtungen durch den Bund zeitnah erhebliche Aufnahmekapazitäten verloren gehen.

Wir halten es weiterhin für dringend geboten, dass Rheinland-Pfalz sich aller Verschärfungen im Rahmen der Umsetzung der GEAS-Reform enthält, die nicht zwingend durch Bundesgesetz vorgeschrieben sind. Abstand zu nehmen ist dabei insbesondere von der Einrichtung von „Zentren zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration“ sowie von weiteren Restriktionen gegenüber Schutzsuchenden in Form von Sozialleistungskürzungen und -ausschlüssen. Sie werden in der herrschenden Rechtsprechung der deutschen Sozialgerichte ohnehin als europa- und verfassungswidrig eingestuft.

- Es gibt keine Zusage, die auf Bundesebene gerissenen **Lücken im Bereich der Integrationsförderung** (behördenunabhängige Asylverfahrensberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen, Integrationskursangebote insbesondere für Asylsuchende und geduldete Personen) schließen und die Ausfinanzierung dieser Maßnahmen übernehmen zu wollen.
- Es ist keine Absichtserklärung enthalten, sich bei der Bundesregierung und im Rahmen der Ständigen Konferenz der Innenminister*innen und -senator*innen des Bundes und der Länder für eine **Bleiberechtsregelung für ausreisepflichtige Jesid*innen** einsetzen zu wollen.
Hierzu hatten CDU, SPD und weitere demokratische Fraktionen im rheinland-pfälzischen Landtag noch im Dezember 2025 die damalige Landesregierung in einem überfraktionellen Antrag aufgefordert.
- Es fehlt ein Bekenntnis zur merkmalsübergreifenden staatlichen wie zur zivilgesellschaftlichen **Antidiskriminierungsarbeit**. Maßnahmenvorhaben zur Ausgestaltung des Anfang 2026 in Kraft getretenen *Landesgesetz für Chancengleichheit, Demokratie und Vielfalt* werden nicht benannt.
- Hinsichtlich der Überwindung von **Rassismus** bleibt es - ohne Zusage der Fortführung oder weitere Förderung - bei wenigen unverbindlichen Verweisen auf derzeit andauernde Projekte und Maßnahmen (z.B. Zeile 349 bis 354). Der „Landesaktionsplan gegen Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“, der in der vorvergangenen Legislaturperiode gemeinsam von Landesregierung und Zivilgesellschaft entwickelt wurde und in dessen Rahmen viele niederschwellige und dezentrale Maßnahmen zur Überwindung von Rassismus und Diskriminierung bisher gefördert wurden, findet keinerlei Erwähnung.
- Es fehlt ein **Bekenntnis zu internationalen Studierenden** und eine Absichtserklärung, ihnen gute Rahmenbedingungen anbieten und Aufenthaltsperspektiven nach erfolgreichem Studienabschluss eröffnen zu wollen. Die Bereitschaft zur Unterstützung der Weiterentwicklung von Internationalisierungsstrategien an den rheinland-pfälzischen Hochschulen bezieht sich lediglich auf „Forschung, Lehre und den Studierendenaustausch“ (Zeilen 421 und 422) , nicht aber auf internationale Studierende.

Wir nehmen zur Kenntnis:

- Die Regierungsparteien haben vereinbart, künftig in „**Integrationsvereinbarungen**“ sowohl den Anspruch auf soziale und kulturelle Teilhabe sowie auf individuelle Selbstverwirklichung als auch die berechtigten Integrationserwartungen der Bevölkerung definieren“ zu wollen (Zeilen 3.144 bis 3.147).

Unklar bleibt u.a., ob solche Vereinbarungen künftig mit allen neu einreisenden Menschen mit Flucht- oder Migrationsbiografie geschlossen werden sollen oder nur beim Vorliegen besonderer aufenthalts- oder sozialrechtlicher Voraussetzungen. Unklar bleibt zudem, wer das staatliche Vereinbarungsgegenüber sein soll (z.B. Land, Kommune, Ausländerbehörde oder Leistungsbehörde), wer auf welche Art und Weise „die berechtigten Integrationserwartungen der Bevölkerung“ definieren soll, wer die wechselseitige Erfüllung der Vereinbarung überwachen soll und welche Sanktionen bei festgestellter Nichterfüllung vorgesehen sind.

Aus gutem Grund weist der Sachverständigenrat für Migration und Integration (SVR) darauf hin, dass positive Wirkungen von Integrationsvereinbarungen vor allem dann zu erwarten sind, wenn deren Inhalte individuell zugeschnitten sind, die Betroffenen an ihrer Formulierung mitwirken können und sie von verlässlichen staatlichen Integrationsangeboten flankiert sind. Ohne hinreichende Integrationsangebote und ohne ausreichende Ressourcen bei den Behörden, so der SVR, droht die intendierte Wirkung zu verpuffen. Weil es an ausreichender Empirie zur integrationsfördernden Wirkung von Integrationsvereinbarungen derzeit noch fehlt, regt der SVR zurecht an, deren Einführung von Anfang an wissenschaftlich zu begleiten und zu evaluieren (siehe hierzu die SVR-Kurzinformationen 2025-5: „*Integrationsvereinbarungen auf dem Prüfstand*“).

- Im Koalitionsvertrag findet sich an vielen Stellen das Bekenntnis zur Fortsetzung und Intensivierung der Arbeit bereits etablierter **Beauftragter der Landesregierung** - z.B. der oder die „*Beauftragte für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen*“ (Zeile 3.543 und 3.544), der oder die „*Opferbeauftragte*“ (Zeilen 1.451 bis 1.458), der oder die „*Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung*“ (Zeilen 1.468 und 1.469) oder der*die „*Beauftragte für queere Lebensweisen*“ (Zeilen 3.364 und 3.365) - sowie die explizite Ankündigung der Neueinrichtung des Amtes eines „*Landesbeauftragten für Aussiedler und Vertriebene*“ (Zeilen 3.553 und 3.554). Im Koalitionsvertrag keine Erwähnung finden demgegenüber zwei bereits etablierte Beauftragte, nämlich der oder die „*Beauftragte für Migration und Integration*“ sowie der oder die „*Antiziganismusbeauftragte*“.

Wir erwarten, dass die Landesregierung auch für die Legislaturperiode 2026 bis 2031 Beauftragte für beide Handlungsfelder benennt und die von ihr benannten Personen durch Bereitstellung auskömmlicher Ressourcen und Strukturen in die Lage versetzt, ihrer Beauftragung vollumfänglich und weisungsungebunden nachkommen zu können.

- Es ist erfreulich, dass die Regierungsparteien sich dazu bekennen, den im Juli 2025 geschlossenen **Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Verband Deutscher Sinti und Roma** weiter mit Leben erfüllen und damit Antiziganismus entgegenwirken zu wollen (Zeilen 3.547 bis 3.549).

Gleichzeitig nehmen wir mit Bedauern zur Kenntnis, dass ein gleichlautendes Bekenntnis zu den im Dezember 2024 zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und vier islamischen Religionsgemeinschaften (Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland, DiTIB Rheinland-Pfalz, Schura Rheinland-Pfalz und VIKZ Rheinland-Pfalz) geschlossenen Verträgen nicht

enthalten ist. Wir erwarten, dass auch diese Verträge in der jetzt begonnen Legislaturperiode weiterhin mit Leben erfüllt werden.

- Es ist offenbar nicht gelungen, sich auf die **Ersetzung des Begriffs der „Rasse“** und die **Streichung des Bezugs auf das „natürliche Sittengesetz“** in der rheinland-pfälzischen Landesverfassung zu verständigen. Entsprechende konkrete Absichtserklärungen jedenfalls finden sich im Vertragstext nicht.

Wir erwarten, dass die vereinbarte Befassung mit der *„möglichen Weiterentwicklung der Landesverfassung (..) im Lichte gesellschaftlicher, politischer und rechtlicher Entwicklungen“* (Zeilen 2.388 bis 2.392) diese beiden Änderungsbedarfe ebenso berücksichtigt wie die aus demokratischer Perspektive dringend erforderliche Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für das **Wahlrecht auf Landesebene ab 16 Jahren** und für das **kommunale Wahlrecht für alle rechtmäßig und dauerhaft in Rheinland-Pfalz lebenden Ausländer*innen**.

- Die Regierungsparteien **wenden sich** im Koalitionsvertrag **vom bisherigen Grundprinzip der Beschulung neu eingereister Kinder mit Migrations- oder Fluchtbiografie in Regelklassen ab**. Die bisherige *„Regelbeschulung für alle“* sollte der frühzeitigen Integration und Interaktion neu eingereister Kinder mit schuletablierten deutschsprachigen Kindern dienen und Segregationstendenzen entgegenwirken.

Stattdessen sollen künftig *„dort, wo der Bedarf vorhanden ist und viele Schülerinnen und Schüler noch Deutsch lernen müssen“* sogenannte **„altersgemischte Kompassklassen“** eingerichtet werden (Zeilen 277 bis 281). Es wird zu beobachten sein, ob und wie die Durchlässigkeit zwischen diesen *„Kompassklassen“* und der Regelbeschulung gewährleistet werden soll und ob das erklärte Ziel erreicht wird, Kinder aus den Kompassklassen *„schnellstmöglich“* in den Regelunterricht zu integrieren (Zeile 282).

- Unabhängig von der Frage der *„Erstbeschulung“* neu einreisender Kinder in Regelklassen oder *„Kompassklassen“* nehmen wir mit Besorgnis zur Kenntnis, dass sich in der Koalitionsvereinbarung **kein Bekenntnis zum ergänzenden „herkunftssprachlichen Unterrichtsangebot“** findet, das in Rheinland-Pfalz als wichtiges Element einer *„Wertschätzungs- und Anerkennungskultur“* seit Jahrzehnten etabliert ist, die Spracherwerbsfähigkeit von Kindern mit Flucht- oder Migrationsbiografie unterstützt und integrationsfördernd wirkt.

Wir erwarten, dass an rheinland-pfälzischen Schulen auch weiterhin bedarfsorientiert ergänzender herkunftssprachlicher Unterricht angeboten wird.

- Künftig soll bei allen Kindern im Alter von 4,5 Jahren verpflichtend eine **„Sprachstandserhebung“** durchgeführt und der **Besuch einer Kindertagesstätte im Jahr vor der Einschulung verpflichtend** werden: *„So wollen wir jedem Kind in Rheinland-Pfalz gleiche Chancen eröffnen, den Schulstart mit besten sprachlichen, numerischen, motorischen und sozialen Grundlagen zu erleichtern.“* (Zeilen 196 bis 198).

Im Hinblick auf die verpflichtende Teilnahme am letzten KiTa-Jahr vor der Grundschule bleibt - wie im Text richtig dargelegt wird - zu klären, ob und wie dabei *„verfassungsrechtliche Grundsätze“* (Zeile 194) gewahrt werden können. Im Hinblick auf die verpflichtende Erhebung des Sprachstandes wird zu beobachten sein, ob die in der Vereinbarung im Bedarfsfall angekündigte *„verbindliche und individuelle Förderung - mit qualifiziertem Personal, alltagsintegrierten Sprachprogrammen und unter Einbindung der Eltern“* (Zeilen 207 bis 209) tatsächlich erfolgt und wie sie konkret ausgestaltet wird.